

Amtlicher Teil

Nicht wesentliche Abweichung von allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Wärmedämmverbundsysteme (WDVS) mit Dämmstoffplatten aus expandiertem Polystyrol (EPS)

Für schwerentflammbare WDVS sind bei Dämmstoffdicken über 100 mm besondere konstruktive Vorkehrungen in den Sturz- und Laibungsbereichen vorzusehen. Hierbei müssen i.d.R. bestimmte, nichtbrennbare Mineralwolle-Lamellendämmstreifen zur Anwendung kommen.

die eingebaute Mineralwolle ein Produkt nach DIN EN 13162 ist, ein Brandverhalten der Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach DIN EN 13501-1 aufweist und derart am Untergrund befestigt wird, dass die auftretenden Windlasten ausreichend sicher abgeleitet werden können.

Der Einsatz von Mineralwolle-Dämmplatten an Stelle von Mineralwolle-Lamellendämmstreifen im Sturz- und Laibungsbereich wird als nicht wesentliche Abweichung von einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung angesehen, sofern

Nicht wesentliche Abweichungen von der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind vom Bescheid mit abgedeckt. Sie bedürfen keiner Zulassungsänderung oder -ergänzung.

Druckfehlerberichtigung der Bauregelliste A – Ausgabe 2008/1 –

Im Sonderheft Nr. 36 der DIBt Mitteilungen vom 17. Juni 2008 muss es auf Seite 1 der Bauregelliste A – Ausgabe 2008/1 – richtig heißen: „Die Bauregelliste A – Ausgabe 2008/1 – tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten treten die Bauregellisten A – Ausgabe 2007/1 – und – Ausgabe 2007/2 – außer Kraft.“